



Mit der AMI affiliert



MERKBLATT ABSTIMMBEVOLLMÄCHTIGUNG BEI MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN (STAND 19.12.2023)

Bei Mitgliederversammlungen stimmenausübungsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliedschaftsarten Einrichtungsverband, Ausbildungsorganisation und Personenvereinigung. Die Stimmen der Einrichtungsträger, sofern Doppelmitglieder, werden durch deren Einrichtungsverbände ausgeübt.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Mitgliederversammlungen überprüfen wir gemäß Satzung, ob die Personen, die die Mitgliedsorganisationen bei der Mitgliederversammlung vertreten, auch zur Stimmenaübung bevollmächtigt sind.

Diese Bevollmächtigung kann von Amtsgerichten bei Vorstandswahlen beziehungsweise Satzungsänderungen eingefordert werden; bei Nichtbevollmächtigung könnten Beschlüsse unwirksam werden.

1. Hinweise zur Bevollmächtigung

Aus Ihrer Vereinssatzung (oder bei anderen Rechtsformen analog aus dem Gesellschaftervertrag) ergeben sich eindeutige aber je nach Organisation unterschiedliche Vertretungsbefugnisse:

- Wenn nur bestimmte Vorstandsmitglieder als vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB genannt sind, sind die anderen Vorstandsmitglieder nicht per se vertretungsberechtigt - sie können aber explizit bevollmächtigt werden.
- Bestimmte Vorstandsmitglieder können hierbei Einzelvertretungsbefugnisse haben, oder zwei Vorstandsmitglieder in definierter Kombination vertreten den Verein gemeinsam. In letzterem Fall müssten zwei Vorstandsmitglieder Ihren stimmabgabeberechtigten Vertreter in unserer Mitgliederversammlung explizit bevollmächtigen. Dies lässt sich häufig nicht kurz vor der Mitgliederversammlung organisieren.

Im Formular „Bevollmächtigung zur Stimmenaübung bei Mitgliederversammlungen“ können Sie als Organisation im Voraus erklären, wie die Vertretung geregelt werden soll.

2. Hinweise zur Stimmrechtsübertragung

Sie können Ihre Stimmen gemäß unserer Satzung an den Vertreter einer anderen Mitgliedsorganisation übertragen. Das ist insbesondere wichtig, wenn Sie als Einrichtungsverband die Stimmen Ihrer Doppelmitglieder ausüben. Diese verfallen sonst.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur durch eine Person erfolgen, die Sie hierzu explizit bevollmächtigt haben. Im Falle einer erst kurzfristig gewünschten Stimmrechtsübertragung, wie es bei unerwarteter Verhinderung häufig passiert, können auftretende Probleme meistens nicht mehr gelöst werden.

Im o.g. Formular können Sie als Organisation im Voraus festlegen, ob und durch wen Ihre Stimmen auf andere Mitgliedsorganisationen übertragen werden können.

Hierbei sieht die Satzung von *Montessori Deutschland* folgende Einschränkungen vor, an welche Mitgliedsorganisation Sie das Stimmrecht übertragen können:

- Das Stimmrecht kann nur durch ein anderes Mitglied derselben Mitgliedschaftsart ausgeübt werden.
- Die als Einrichtungsverband ausgeübten Stimmen von dessen Doppelmitgliedern können nur durch einen anderen Einrichtungsverband ausgeübt werden.
- Eine Mitgliedsorganisation kann das Stimmrecht für höchstens zwei weitere Mitgliedsorganisationen ausüben.